

# RS UVS Kärnten 2004/04/05 KUVS- 1041-1043/6/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2004

## Rechtssatz

Ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 11 Abs 2 StVO liegt im Vorwurf, dass der Fahrzeuglenker die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht so rechtzeitig angezeigt hat, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Der im Spruch des Straferkenntnisses angeführte Wortlaut "Sie haben.....das Kraftfahrzeug.....gelenkt und 1. den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt,....." lässt sich mit dem Wortlaut der Bestimmung des § 11 Abs 2 StVO und mit dem Bestimmtheitsgebot des § 44a VStG nicht in Einklang bringen und ist, zumal die Tat nicht innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist dem Berufungswerber nicht vollständig und richtig zum Vorwurf gemacht worden war, der Berufung in diesem Punkt Folge zu geben. Wird im Spruch des vorhin angeführten Straferkenntnisses zu Punkt 3. angeführt: "Sie haben.....das Kraftfahrzeug gelenkt und 3. bei der

Weiterfahrt die Anordnung, die Ihnen von einem Organ der Straßenaufsicht erteilt wurde, nicht beachtet, zumal Sie den Sicherheitsgurt nicht benützten", so fehlten auch in diesem Punkt die weiteren erforderlichen Tatbestandsmerkmale iSd § 97 Abs 4 StVO. Die Umschreibung des Tatverhaltens hat mit den "verba legalia" richtig und vollständig zu erfolgen und war der Berufung auch in diesem Punkt Folge zu geben. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Spruch, Änderung der Fahrtrichtung und andere Verkehrsteilnehmer, Bestimmtheitsgebot, Vorhalt der Tat innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, Verba legalia, Nichtbenützen des Sicherheitsgurtes, Sicherheitsgurt, Fahrtrichtung, Umschreibung des Tatverhaltens

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)